J. Can. P.
1206

Feyerlein

J. can. P.

1206

GESCHENK
FR...

<36615559550017
<36615559550017
Bayer. Staatsbibliothek

GESCHENK
FRESENIUS

Findet die anderweite Ehe eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin, bey Lebzeit des abgeschiedenen protestantischen Theils, statt?

Erörtert

nach der heil. Schrift, den Lehren der Väter und andern rechtlichen Grundsäzzen.

Ein Wort zu seiner Zeit zur Berichtigung der Urteile für gebildete Leser aus allen Ständen.

Von

Fr. Siegmund Feyerlein,

B. R. L. und Advokaten in Frankfurt am Mayn.

Odia restringi, et favores convenit ampliari.
In Obscuris minimum est sequendum.

Bonifacius VIII.
de regg. jur. 15 et 30.

1812.

Sr. des Herrn Consistorialraths und Kirchenraths, Pfarrer Fresenius Hochwürden aus freundschaftlicher Hochachtung der Verf.

Wenn wir uns bestreben hier auf Erden,
Daß der Weg durchs Leben ebener
Minder mühsam seine Pfade werden
Und der scharfen Steine weniger;

Wenn wir nur der Menschheit Wohl zu gründen
Uns bemühn nach deinem weisen Plan;
Und den Lohn dafür nur darin finden,
Daß wir Gutes in der Welt gethan;

O! so gieb, Allvater! solchem Bunde
Gieb ihm Wachsthum, Seegen und Gedeihn,
Laß uns hier auf diesem Erdenrunde,
Stets die Engel deiner Menschheit seyn.

Blumauer.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

GESCHENK FRESENIUS

I.

Fall und Frage.

Ein evangelisch lutherischer Gelehrter N. heirathete im Jahre 1790 die eheliche, ledige Tochter des Kaufmanns C., eine Protestantin. Fünf Jahre darauf werden beyde von dem lutherischen Konsistorium zu F., des erwiesenen Ehebruchs und der notorischen böslichen Verlassung der Ehefrau wegen, durch Urtel und Recht geschieden. Aus dieser fünfjährigen Ehe, waren keine Kinder vorhanden, auch deren keine erzeugt worden. N. verehelichet sich zum zweytenmale einige Jahre darauf mit einer Protestantin, welche ihm der leibliche Tod entreißt.

Seine abgeschiedene erste Ehefrau hatte indessen die obrigkeitliche Erlaubniß zur andern Hei-

Bayerische Staatsbibliothek München

rath erlangt, und war wirklich auch ihrer Seits zum zweytenmale verheirathet und noch am Leben, als N. ein Jahr nach dem Ableben seiner zweyten Gattin, eine elternlose, ledige Katholikin zu ehelichen den festen Vorsaz gefaßt und sich mit ihr verlobt hatte. Die Abgeschiedene gebar weder zwischen der ersten und zweyten Ehe, noch in ihrer drey Jahre andauernden zweyten Ehe. Hieraus ergiebt sich die natürliche Unfähigkeit zur Ehe von Seiten der Abgeschiedenen.

Da erhub sich mächtig die Frage:

> Ob die verlobte Katholikin, unbeschadet ihres Gewissens und der Glaubenslehren ihrer Kirche, diesen akatholischen Wittiber, dessen erste abgeschiedene, auch in zweyter Ehe stehende Ehefrau noch lebte, ehelichen könne?

Die in dieser Rücksicht sehr getheilten Meynungen ließen sich um so weniger vereinigen, je verschiedener die Ansichten, und insonderheit die Entscheidungsgrundsätze waren, von welchen man wechselseitig ausgieng. Diejenigen, auf welche es ankommt, brauchen nicht mit der Macht des Uebergewichts der Toleranz und der Humanität aufgestellt zu werden. Es genüget die Gründe und Gegengründe prunklos und wie sie, aus

sich selbst sprechend, vorliegen, abgewogen zu haben, um zu reinen, völlig und überwiegend entscheidenden Ansichten zu gelangen.

II.

Gründe dagegen,

das heißt solche,

welche obige Frage zu verneinen berechtigen sollen.

1) Kristus sagt:

a) Bey dem Evangelisten Markus 10, 11-12.

— — „Wer sich scheidet von seinem Weibe und freyet eine andere, der bricht die Ehe an ihr. Und so sich ein Weib scheidet von ihrem Manne und freyet einen andern, die bricht ihre Ehe."

b) Bey dem Evangelisten Lukas 16, 18.

„Wer sich scheidet von seinem Weibe und freyet eine andere, der bricht die Ehe; und wer die Abgescheidete von dem Manne freyet, der bricht auch die Ehe."

2) Paulus schreibt den Römern vor:

„— ein Weib, das unter dem Manne ist, dieweil der Mann lebt, ist sie verbunden an

das Gesez; so aber der Mann stirbt, so ist sie los vom Gesezze, das den Mann betrifft.

Wo sie nun bey einem andern Mann ist, weil der Mann lebt, wird sie eine Ehebrecherinn geheißen; so aber der Mann stirbt, ist sie frey vom Gesezze, daß sie nicht eine Ehebrecherinn ist, wo sie bey einem andern Manne ist." Kap. 7, V. 2 u. 3.

3) Paulus an die Korinther.

„Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheide von dem Manne. So sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne. Und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse." 1 Korinth. Kap. 7, V. 10 u. 11. Verglichen mit Vers 39.

4) Der Kirchenvater Theodoretus in Serm. de legib.

„At naturae opifex etiam matrimonium solvi vetat, unicamque hujus dirimendi caussam assignavit eam, quae maritalem copulam vere divellit."

d. h. Der Schöpfer verbietet die Trennung der Ehe und hat nur auf eine einzige Ursache derselben hingewiesen, auf die nämlich, wodurch das eheliche Band wirklich aufgelöst wird.

5) Beda in den Anmerkungen zu dem 10ten Kapitel des Markus:

„Una ergo solummodo caussa est carnalis, fornicatio; una spiritualis, timor Domini, ut uxor dimittatur, sicut multi religionis caussa fecisse leguntur; nulla autem caussa est Dei lege praescripta, ut vivente ea, quae relicta est, alia ducatur.“

d. h. Es giebt also nur eine menschliche Ursache zur Trennung der Ehe — der Ehebruch; eine andere geistliche ist die Furcht des Herrn; aber nirgends ist ein Grund in dem göttlichen Gesezze vorhanden, ein anderes Weib zu ehelichen, so lange die Getrennte noch lebt.

6) Viele andere Kirchenväter sind ganz derselben Meynung Theodoretus und Bedas.

7) Der fränkische König Pippin verordnet in seinem Kapitular vom Jahre 752 nach der Synode von Vermerin, Kap. 10, folgendergestalt in einem ganz besonderen Falle:

„Si filius cum noverca sua, uxore patris sui dormierit, nec ille, nec illa possunt ad conjugium pervenire. Sed ille vir, si vult, potest aliam uxorem habere. *Sed melius est abstinere.*“

d. h. Beschläft ein Sohn seine Stiefmutter,

das Weib seines Vaters, so kann weder er, noch si eine Ehe eingehen. Aber der gekränkte Vater kann, wenn er will, ein anderes Weib nehmen. Doch ist es besser, wenn er sich nicht wieder verheirathet.

8. Eben so sind manche Stellen des päbstlichen Rechtes gegen die Auflösung einer rechtmäßsigen Ehe und die andere Heirath bey Lebzeit des abgeschiedenen Theils.

a) Erklärt sich die c. 32. quae. 7. sehr bestimmt dahin: daß eine zweyte Ehe, bey Lebzeiten des abgeschiedenen Gatten, unzulässig sey. Z. B.

C. 1.

„Interveniente divortio non aboletur illa confoederatio nuptialis: ita ut sibi conjuges sint, etiam separati, cum illis autem adulterium committant, quibus etiam fuerint post suum repudium copulati."

d. h. Durch die Ehescheidung löst sich das eheliche Band nicht; auch die Geschiedenen bleiben Ehegatten unter sich. Und sie würden einen Ehebruch mit denjenigen begehen, mit welchen sie nach der Absonderung verbunden werden könnten.

C. 2.

„Licite dimittitur conjux ob caussam fornicationis, sed manet vinculum prioris. Propter

quod sit reus adulterii, qui dimissam duxerit, etiam ob caussam fornicationis.

d. h. Mit Recht scheidet man sich von seinem Weibe der leiblichen Verlezzung der ehelichen Treue wegen, aber das frühere Band bleibt doch unauflöslich. Daher begehet einen Ehebruch, wer eine Abgeschiedene ehelichet, wäre sie auch wegen grober Verlezzung der ehelichen Treue geschieden.

b) C. 12. X. de praesumtt.

„— — — certa suspicione fornicationis, potest sententia divortii promulgari: ita quidem, ut vir licentiam habeat, *mortua illa*, ducendi aliam, muliere sine spe conjugii remanente."

d. h. — — eine ganz gewisse Muthmaßung der vorsezlich verlezzten ehelichen Treue reicht hin zu einem Ehescheidungs-Erkenntniß, soweit, daß dem Ehemanne frey steht, nach dem Tode der Frau, eine andere zu heirathen; die Ehefrau aber soll nie Hoffnung zu einer anderweiten Verehelichung haben.

9) Die Tridentinische Kirchenversammlung scheint sehr entscheidend gebieterisch die Sache zu erledigen. Sessione 24. de Sacramento matrimonii p. m. 391. heißt es:

Canone 5.

„— Si quis dixerit propter haeresim, aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit."

d. h. Wer behaupten wollte, das Band der Ehe könne wegen Kezzerey, oder beschwerlicher Beywohnung, oder vorgeblicher Abwesenheit des einen Gatten getrennt werden, der soll verflucht seyn.

Und Canone 7.

„Siquis dixerit, *ecclesiam errare*, cum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui caussam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moechari que eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, *anathema sit.*"

d. h. Wenn jemand die Kirche eines Irrthums beschuldigen wollte, weil sie nach dem Evangelium und den Lehren der Apostel angenommen hat und annimmt, daß das Band der Ehe wegen des Ehebruchs des einen Gatten unauflösbar sey; daß beyde, auch der unschuldige Theil,

welcher die Ehe nicht gebrochen hat, so lange ein Gatte noch lebt, sich nicht wieder verehelichen können, und daß der von dem ehebrecherischen Theile Abgesonderte auch die Ehe bricht, wenn er, so lange dieser am Leben ist, sich wieder verehelichet, — so soll er verflucht seyn.

10) Hat die katholische lateinische Kirche vor und nach dem Tridentinischen Konzilium, bis zu den neuesten Zeiten, unwandelbar angenommen und behauptet: daß die zweyte Verehelichung eines abgesonderten Ehegatten, so lange der andere noch lebt, durchaus unzulässig und kanonisch unmöglich ist.

11) Bestehen in der österreichischen Monarchie Gesezze, die Verordnung vom 25. April 1739 und die Verordnung vom 14. Jänner 1807, welche ausdrücklich verbieten: daß ein katholischer Krist mit einer nach protestantischen Grundsäzzen, durch Urtel und Recht abgeschiedenen Person priesterlich getraut werde.

III.

Deren Widerlegung und Entkräftung.

---

1) Gegen 1. In den angezogenen Stellen der Evangelisten Markus und Lukas erscheint, wie der Zusammenhang giebt, Kristus nicht als Gesezgeber für seine Kirche, sondern er sucht einen jüdischen Irrthum zu berichtigen gegen den sehr üblichen Mißbrauch der Scheidebriefe unter den Juden. Denn es pflegte zu Kristus Zeiten, gegen die früheren levitischen Gesezze, dieses ausgeartete Volk mit dem mosaischen Scheidebriefe eben so gewissenlos zu verfahren, wie mit der ehelichen Treue gegen die Weiber.

Auch unterstellt Kristus bey diesen Aeusserungen Leichtsinn und unerhebliche Ursachen. Göttinger Exeget. Handbuch des Neuen Testamentes, St. 2. S. 26. und St. 3. S. 72.

2) Gegen 2. Paulus schreibt an die Juden und Heyden in Rom. Er redet nur von dem Weibe. Was er von dem Gesezze sagt, beziehet sich nur auf mosaische Gesezze, die

ursprünglich dem Weibe die Ehescheidung gar nicht, dem Manne nur wegen der Hartherzigkeit der Juden erlaubten. Vergl. Matth. 19, 8.

Nun aber tröstet Kristus selbst seine, wegen des Ehestandes und der Schwierigkeiten der Ehescheidung, besorgten Jünger, indem er ihnen die Versicherung ertheilt:

„Das Wort (das levitische Gesez) fasset nicht jedermann, sondern denen es gegeben ist (die Juden nämlich.)" Matth. 19, 11.

Mit Recht müssen daher die Kristen bey dieser Stelle bedenken: daß sie „nicht unter dem Gesezze leben, sondern in der Gnade." Und diese Gnade ist es, auf welcher der feste, ewige Glaube an die theuer erkaufte

Gewissensfreyheit

des Protestantismus und eines jeden denkenden Kristen unerschütterlich begründet wird.

3) Gegen 3. Alles genau erwogen und diese Stelle ihrer Absicht, ihrem Zusammenhange nach hermenevtisch beurteilt, ergiebt sich daraus:

a) Daß der Apostel an Neubekehrte Kristen schrieb und ihnen auf die vorgelegten Fragen,

in Absicht auf die Ehe und ehelichen Verhältnisse, nicht durch eine vollständige Abhandlung, sondern in aphoristischen Kernsäzzen antwortete.

b) Daß sein ganzer Vortrag das Gepräge eines guten, kristlichen Raths trägt. Er soll kein Gesez seyn, was er auch nicht ist. S. Vers 35 u. 40.

c) Daß Paulus in den Versen 10 und 11 die Aeusserungen Kristus, nach Markus und Lukas, als Regel vorträgt, von der Ausnahme aber, nach Matthäus K. 5, V. 32. und K. 19, V. 8. 9. 11. um deßwillen schweigt, weil es hier darauf nicht ankam, sondern seine Hauptabsicht darin bestand, die neuen Kristen zur Einigkeit, Innigkeit und Standhaftigkeit in jenen gefahrvollen Zeiten, vergl. V. 26. 29 — 32., zu ermahnen und aufzumuntern; denn wäre dieses nicht so, man müßte annehmen, der Apostel hätte die eigentliche Lehre seines Meisters, nach der oben angeführten Stelle des Matthäus, entweder übersehen, oder verkannt.

d) Daß der Apostel in den Versen 7. 17 u. 19. den Einsichtsvollen Winke ertheilt, die in

der Natur der Sachen gegründet, der Vernunft angemessen, und ein glänzender Triumphbogen für die Gewissensfreyheit der Kristen sind.

e) Uebrigens redet Paulus auch hier nur von den eigenmächtigen Ehescheidungen nach jüdischer Sitte vermittelst eines Scheidebriefs. Er will den neuen Kristen diesen verwerflichen Mißbrauch, nach Kristus eigener Aeusserung, wohlmeynend abrathen. Und dies um so mehr, weil es unter den Griechen und Römern den Weibern erlaubt war, nach Gutdünken ihre Männer zu verlassen. Deßwegen spricht auch der Apostel vorzüglich und ganz eigentlich von den Weibern, wie die Verse 10 und 39 in Verbindung, klar beweisen.

4) Gegen 4. 5 u. 6. Die Meynungen der Väter über diesen Gegenstand sind sehr getheilt. Es lassen sich so viel Aeusserungen für die Trennbarkeit der Ehe, wie gegen sie, aus den Kirchenvätern anführen. Lesen wir einige der angesehensten:

a) Tertullianus, lib. contra Marcionem n. 34.

„ — Ceterum, *praeter ex caussa adulterii,*

nec creator disjungit, quod ipse scilicet conjunxit." *)

d. h. Im übrigen trennt auch der Schöpfer nicht, die Ursachen des Ehebruchs ausgenommen, was er mit einander verbunden hat.

---

*) Ueber diese Stelle: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden." Matthäus 19, 6. erklärt sich unser großer Erasmus so kräftig als wahr, wenn er in Crit Anglicana ad 1 Corinth. 7, 39. sagt:

„— Ceterum ubi cognitis caussis Episcopus aut alii legitimi judices dirimunt hujusmodi matrimonium, non hoc separat homo, quod deus conjunxit, sed, quod male conglutinavit pueritia, quod vinum, quod temeritas, quod inscitia, quod male per lenas ac lenones, suos diaconos conjunxerat diabolus, hoc per suos ministros recte dirimit Deus."

d. h. Trennen übrigens ein Bischoff, oder andere verfassungsmäßige Richter, eine solche Ehe, so ist es nicht der Mensch, welcher scheidet, was Gott vereiniget hat, sondern was jugendliche Flatterhaftigkeit, Trunkenheit, Unbesonnenheit und Unverstand übel zusammengefügt, was der Satan durch Kupler und Kuplerinnen, seine Diener, verbunden hat, das trennet Gott wieder durch seine Diener.

b) Asterius, Homil. in Cap. 19. Matth.
„Omnino vobis persuadete, matrimonia morte tantum *et adulterio* dirimi.“

d. h. Bleibt also davon fest überzeugt, daß die Ehe nur durch den Tod und wegen des Ehebruchs getrennt werden kann.

c) Basilius, in Epist. Canon. ad *Amphilochum* Can. 9.
„Domini sententia juxta sensus consequentiam aeque viris ac mulieribus convenit, quod non liceat a matrimonio discedere *excepta caussa fornicationis* —— quare, quae relinquit, est adultera, si ad alium virum accessit; relictus vero est dignus venia, et quae cum eo habitat, *non ideo condemnatur*.“

d. h. Kristus Aeusserung nach dem inneren Zusammenhange bespricht sowohl die Männer, wie die Weiber, in der Rücksicht, daß man aus der Ehe nicht wieder treten kann, es wäre denn wegen leiblicher Verlezzung der ehelichen Treue, —— das Weib, welches seinen Mann verläßt, ist deßwegen eine Ehebrecherin, wenn sie sich einem andern Manne anschließt. Der verlassene Ehegatte verdient alle Nachsicht, und die sich ihm ehelich beygesellet, kann deßwegen nicht verdammt werden.

d) Gregorius von Nazianz, Orat. 31.

„Lex quidem ob omnes caussas dat libellum repudii, *Christus* autem non ob omnes, sed *ab adultera tantum uxore permittit separari.*"

d. h. Zwar gestattet das (mosaische) Gesez den Scheidebrief wegen jeder Ursache; nicht so Kristus, der nur die Trennung von einem ehebrecherischen Weibe erlaubt.

e) Epiphanius, Haeres. 59. n. 3.

„Sed cui mortua una non sufficit, (eum) occasione aliqua stupri adulteriique aut alterius flagitii, cum divortium fecerit, is alteram uxorem duxerit, aut alteri viro mulier nupserit, sacrarum litterarum auctoritas ab omni culpa illos absolvit, neque ab ecclesia aut aeterna vita rejicit, sed propter imbecillitatem tolerandos existimat.

d. h. Wer sich aber mit dem einen Weibe die ihm der Tod entrissen hat, nicht begnügen kann, oder wer sich veranlasset durch leibliche Treulosigkeit oder ein anderes Verbrechen scheidet und sich wieder verheirathet, er sey Mann oder Weib, den entsündiget die heilige Schrift selbst, und will nicht, daß er aus dem Schose der Kirche oder der ewigen Seeligkeit verstoßen werde; sie erträgt vielmehr die menschlichen Schwächen liebreich.

Diese in dem Geiste der Liebe des Kristenthums mit Gewissensfreyheit und Humanität ausgesprochene schöne Stelle des ehrwürdigen Vaters (er lebte am Ende des 4ten Jahrhunderts, ein naher Zeitgenosse des großen Augustinus) mag statt aller weiterer Zeugnisse der Kirchenlehrer gelten.

Eben so merkwürdig aber bleibt, was der philosophische Augustinus mit jenem feinen Verhältnißgefühle, das ihn selten verläßt, l. 1. de nup. et concep. c. 10. freymüthig bekannt hat. Er schreibt echt kritisch: „In divinis etiam sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, *venialiter ibi quisque fallatur.*"

d. h. In der heiligen Schrift bleibt die Frage: ob derjenige, der ohne Bedenken sich von einer Ehebrecherin scheidet, selbst für einen Ehebrecher zu halten sey, wenn er ein anderes Weib nimmt, so dunkel, daß, meines Erachtens, jeder Irrthum hier sehr verzeihlich seyn mag.

5) Gegen 7. Derselbe Pippin nimmt indessen in demselben Kapitular von 752. Kap. 9. an: daß eine Ehegattin, die ihrem Manne

nicht nachfolgen will, unverehelicht bleiben soll, der wegziehende Ehemann aber, wenn er die Hoffnung nicht hat je wieder zurückzukommen und doch heirathslustig ist, allerdings eine andere zum Weibe nehmen könne, jedoch — cum poenitentia — wie er hinzusezzet. Vergleiche c. 4. C. 35. q. 1. wo dieselbe Stelle aufgenommen worden ist.

6) Gegen 8. Andere Verordnungen des kanonischen Rechtes begünstigen die Trennbarkeit der Ehe und eine anderweite Verehelichung bey Lebzeit des schuldigen Theils. Sie sind:

a) C. 17. C. 32. q. 7.

„Uxor a viro non discedat nisi caussa fornicationis. Quod si discesserit, aut maneat innupta, aut reconcilietur viro suo: et vir similiter non dimittat uxorem. Ideo non subdit de viro, quod de uxore praemisit, quia *viro* licet ducere aliam.“

d. h. Das Weib soll sich nicht trennen von ihrem Manne, es sey denn der leiblichen Untreue wegen. Hätte sie sich aber geschieden, so muß *sie* ehelos bleiben, oder sich wieder aussöhnen mit ihrem Manne. Es scheide sich aber auch der Mann nicht von seinem Weibe. Um deßwillen aber erwähnet der Apostel bey *dem Manne* die Ein-

schränkung nicht wieder, die er eben bey dem Weibe angenommen hat, weil es dem Manne erlaubt ist, ein anderes Weib zu nehmen.

b) C. 19 u. 23. C. 32. q. 7.

„Concubuisti cum sorore uxoris tuae? Si fecesti, neutram habeas et si illa, quae uxor tua fuerit, conscia sceleris non fuit, si se continere non vult, *nubat in domino*, *cui velit* Tu autem et adultera sine spe conjugii maneatis: et quamdiu vixeritis, juxta praeceptum sacerdotis poenitentiam agite."

d. h. Hättest du deiner Gattin Schwester beschlafen? in diesem Fall kann keine von beyden die deinige bleiben. Und hat deine Gattin keine Mitwissenschaft des Vergehens, ist sie nicht enthaltsam genug, so mag sie in Gottes Namen wieder heirathen, wen sie will. Du aber und die Ehebrecherin müßten ehelos bleiben, und so lange ihr lebet, nach der Vorschrift des Priesters Buse thun. Damit stimmen ganz überein c. 24. eod. und c. 6. C. 34. q. 1.

7) Gegen 9. Nur die ausgeklügelte Wortstellung und feine diplomatische Faßung dieser Stelle, können dem ersten Anscheine nach täuschen und ganz das Gegentheil von dem

vorgeben, was eigentlich auf der Kirchenversammlung bestritten, ausgeglichen und mit aller Umsicht niedergeschrieben worden ist. Das Licht der Geschichte muß diese Stelle beleuchten und dann wird es Tag werden.

Lassen wir den Kanon 5, als an sich klar, aber den menschlichen Bedürfnissen und dem Zeitalter wenig angemessen, dahin gestellt seyn.

So viel dahingegen den Kanon 7 anlangt, muß bemerkt werden, daß sein Sinn kein anderer ist wie der:

Wer die Kirche eines Irrthums beschuldigt, weil sie weder Ehescheidung noch zweyte Ehe zuläßt, der soll verflucht seyn.

Nicht wer sich von einer Ehebrecherinn trennet, nicht der, welcher zur andern Ehe schreitet, soll verflucht seyn, sondern nur derjenige soll verflucht seyn, welcher die Kirche eines Irrthumes beschuldiget.

Dies ist kein Trugschluß, keine Vertheidigung des Vordersazzes um den Nachsaz desto sicherer mit Erfolg angreifen zu können, kein Behelf zu einem einseitigen Zwecke; nein, die Geschichte billiget nicht allein diese Er-

klärung, sie verlangt sie auch nothwendiger Weise.

Nach *Sforza Pallavicini* *) in histor. Concil. Trident. l. 22. c. 4. n. 7. war jener Kanon schon so gefaßt, daß das Anathem über diejenigen ausgesprochen war, die des Ehebruchs wegen die Scheidung annahmen und die zweyte Ehe bey Lebzeiten des abgeschiedenen Theils billigten. Da erhuben sich die Gesandten der Republik Venedig und machten die Väter aufmerksam auf die Lehre und Uebung der griechischen Kirche, in welcher die Ehescheidung des Ehebruchs wegen, so wie die zweyte Ehe, obgleich der abgeschiedene Gatte noch am Leben ist, allgemein statt hat. Das wirkte; doch stritte man lange, und zwar nicht zum erstenmale, auf diesem unruhigen

*) Pallavicini war Kardinal in Rom. Er schrieb in der Mitte des 17ten Jahrhunderts aus den in der Engelsburg bewahrten Urschriften die Verhandlungen des Konziliums zu Trient und dessen urkundliche Geschichte. Seine Hauptabsicht war, die Irrthümer und Unrichtigkeiten in der Geschichte dieser Kirchenversammlung zu berichtigen, welcher sich — wie es der Geschichte so oft ergangen ist und noch ergeht — der Fra Paolo in deren Bearbeitung und Darstellung schuldig gemacht hatte. Vergl. Sarpi l. VIII. p. 681. u. Salig Historie des Tridentinischen Konziliums, Th. 3. S. 84.

Konzilium, bis man sich endlich in jener mildernden, scharfsinnigen Fassung vereinigte, wodurch dem äusserlichen Wortverstande nach die Grundsäzze der griechischen Kirche vernichtet und aufgehoben erscheinen, während sie ihrem Wesen nach erhalten und gerettet sind, indem das Anathem nur auf diejenigen gerichtet wurde, welche die Kirche eines Irrthums beschuldigen wollten. Vergl. VI. 3. „Decipit frons prima multos."

Daß aber die obige Erklärung dieses 7ten Kanons die richtige ist, bezeuget Alexander Natalis in histor. eccl. diss. 12. artic. 14. p. m. 661. in den Worten:

„Quamobrem canon ita *lenitus* est, ut notam haeresis opinioni contrariae, quam *Graeci* sectabantur, non inureret, sed anathema *tantum* infligeret *iis*, qui ecclesiam vituperabant, quae optimis nixa rationibus, eam doctrinam, tametsi *non tamquam dogma fidei*, tradit."

d. h. Wegen dieser Vorstellungen der venezianischen Gesandten wurde dieser Kanon dahin gemildert, daß er die entgegengesezte Meynung, welcher die Griechen zugethan waren, nicht mit der Benennung Kezzerey belegte, sondern

nur diejenigen mit dem Fluche verfolgt, welche die Kirche tadeln wollten, die doch aus recht guten Gründen jene Lehre vorträgt, dabey aber sie als einen Glaubensartikel nicht annimmt. Vergl. VI. 3.

Bedarf es weiter Zeugniß?

Selbst in den Zeiten der Knechtschaft des menschlichen Verstandes und der angemaßten Vormundschaft über die Gewissensfreyheit, konnten die Lehrsäzze des Tridentischen Konziliums, z. B. 1) Can. 10. ead. Sess. 24.

„Si quis dixerit statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel coelibatus et non esse melius ac beatius manere in virginitate, aut coelibatu, quam jungi matrimonio; anathema sit.“

d. h. Wer behaupten wollte, daß der Ehestand dem ledigen Stande vorzuziehen und daß es nicht besser und seeliger sey, ledig zu verbleiben, als sich zu verehelichen, — der soll verflucht seyn. und 2) Can. 12. ead.

„Si quis dixerit, caussas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos; anathema sit.“

d. h. Wollte jemand behaupten, die Ehesachen gehörten nicht vor geistliche Gerichte; den soll der Fluch treffen.

von niemanden als Glaubenslehren anerkannt werden. Sie sind nichts anders wie Sitten- und Zuchtlehren, Schulsäzze, Menschensazzungen eben so wohl, wie der vorgedachte Kanon 7. Gott und sein Wort wollen deren keines. Held in Jurisprud. universali lib. 4. p. 347. van Espen in Comment. in sec. part. decreti Gratiani T. 3. p. 638. Edit. Lov. 1753.

Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

8) Gegen 10. Die Beobachtung der lateinischen Kirche ist kein Gesez, noch weniger eine Glaubenslehre. Dieses behauptet selbst das Tridentinische Konzilium nicht. Vergl. VI. 3.

Es ist aber doch diese Praxis dem Neuen Testamente, so wie der Ansicht und Lehre vieler Kirchenväter ganz entgegen. Denn nicht allein der Geist und die Worte der Lehre Jesus gestatten die Trennung der Ehe aus der Ursache der leiblichen Untreue, und verbieten nirgends die anderweite Verheirathung, wie schon die frühen Kirchenväter Epiphanius und Augustinus, s. oben Zahl 4. Buchstaben e, anerkannt haben; sondern auch die griechische Kirche, welche nicht weniger eine

katholische Kirche ist, hat von jeher aus der Ursache des Treubruches das Band der Ehe getrennt und die andere Verehelichung des unschuldigen Theils kirchlich und priesterlich bestätiget und anerkannt. Kein oekumenisches Konzilium, selbst die zu Lyon (1274) und zu Florenz (1431) nicht ausgenommen, hat sie deßwegen eines Irrthums bezüchtiget, oder diese Lehre verworfen, oder als kezzerisch verdammen können. Und auch die Tridentinische Versammlung beschränkt sich auf ein Anathem — nicht gegen die Ehescheidung — nicht gegen die zweyte Ehe — sondern nur gegen die Anmaßung solcher, welche die lateinische Kirche in diesen Hinsichten eines Irrthums beschuldigen wollten. Vergl. die vorhergehende Zahl 7.

Es ist also klar, daß auch in der katholischen Kirche die Ehescheidung des Ehebruchs wegen, so wie die andere Ehe des unschuldigen Theils von den frühesten Zeiten an bey den Griechen üblich waren und noch in dem lebhaftesten Gebrauche sind. *Klein de Szad* Diss. can. de matrimonio juxta disciplinam graecae orientalis ecclesiae, Vindob. 1781.

Und, wenn man fragen dürfte, warum

trennen denn auch in der alleinseligmachenden Kirche die festgesetzten vernichtenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) z. B. alle wesentliche Fehler in der Einwilligung, verbotene Grade, selbst die vollkommenste und mit allen kirchlichen Feyerlichkeiten vollzogene Ehe? Ist die Ehe schlechterdings unauflösbar um ihrer selbst, um ihres Daseyns willen, so, sollte man meynen, könne sie weder aus einer vor ihrer Vollziehung statt gehabten Ursache, noch aus einem anderen Grunde, welcher erst in der Ehe wirklich wird, getrennt werden. Nicht die Natur der Sache und philosophische Klarheit, sondern nur Postulate und fictiones juris mögen diesem Widerspruche mit sich selbst aufhelfen.

9) Gegen 11. Wenn in der österreichischen Monarchie der Staat in den fraglichen Hinsichten der Kirche die Hand reicht, so ist es Verbrechen unter solchen Umständen weiter ein Wort anzuführen. Allein dessen ungeachtet bleibt es doch wahr, daß 1) in dem österreichischen Kaiserstaate der nächste Verbindlichkeitsgrund der Kristen nicht in den Satzungen der Kirche, sondern einzig und allein in dem verbindlichen Staatsgesezze gegeben

ist und liegt; so wie 2) unter der glorwürdigsten Regierung des großen Kaysers Joseph II. beyde Verordnungen noch nicht bestanden haben. Dieser der Welt unvergeßliche Monarch war sehr bemühet, was erst der neuesten französischen Gesezgebung vollkommen gelungen ist, und in Holland schon zuvor in Uebung war, in Absicht auf die Ehe, den Einfluß der Kirche auf eine blos bürgerliche Einrichtung der Vernunft und der Natur der Sache gemäß zu beschränken. S. die Josephinische Verordnung in Ehesachen vom 16. Januar 1783, gedruckt zu Schleiz in demselben Jahre. 3) In Frankreich, Bayern und Baden sind gerade entgegengesezte Verordnungen im lebhaftesten Gebrauche. Vergleiche unten IV. Zahlen 6 u. 7.

IV.

Gründe dafür, oder die Frage bejahend.

Das Uebergewicht dieser Gründe ist so entscheidend, daß man, mit Auswahl, nur bey den wichtigsten stehen zu bleiben hat. Sie sind:

1) Die Erklärung Jesus selbst, daß die Ehe des leiblichen Treubruchs wegen allerdings getrennt werden kann; die Beruhigung der des Ehestandes wegen verlegenen Jünger und die Gewißheit, daß Kristus die anderweite Verehelichung eines Bekenners seiner Lehre, der, nach einer gesezlichen Scheidung, bey Lebzeit des schuldigen Theils sich zum zweytenmale verehelichen will, nirgends ausdrücklich verboten hat.

a) Bey dem Evangelisten Matthäus K. 5, V. 32. steht geschrieben: „Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um Ehebruch) der macht, daß sie die Ehe bricht, und wer eine Abgeschiedene freyet, der bricht die Ehe.“

Dies sagt Jesus nicht den Seinigen zur Lehre und Nachachtung, sondern den tückischen Phariäern, die ihn versuchen woll-

ten, als Widerlegung des Mißbrauchs der jüdischen Scheidebriefe zu dieser Zeit. *Boehmer* in jur. eccses. protestantium, l. 4. lit. 19. §. 6. Dieses wird

b) noch deutlicher erhellen aus der Parallelstelle K. 19, V. 9., wo es heißt: „Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um der Hurerey willen) und freyet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeschiedene freyet, der bricht auch die Ehe."

Verstehet sich alles nach jüdischer Weise vermöge eines Scheidebriefes, oft aus den leichtfertigsten Ursachen.

c) Indessen ist doch unbestreitbar hieraus so viel klar, daß Jesus auch unter den Juden die Trennung der Ehe durch den mosaischen Scheidebrief in den Fällen gebilliget und anerkannt hat: Wenn leiblicher Treubruch die Ursache der Ehescheidung ist.

Die geäusserte Bedenklichkeit wegen des Ehestandes unter so harten Bedingungen beruhiget der menschenfreundliche Meister so: „Das Wort fasset nicht jedermann, sondern denen es gegeben ist."

d) Nach einer nüchternen, dem Zusammenhange und den Umständen ganz getreuen Auslegung kann dieses nichts anders bedeuten, als: Diese Aeusserung gegen den Mißbrauch des mosaischen Scheidebriefes (das Wort) gehet nicht auf die Bekenner meiner Lehre (jedermann) sondern sie beziehet sich allein auf die Juden und ihren eingerissenen Unfug mit dem Scheidebriefe (denen es gegeben ist.)

Hiermit hat also Kristus nicht allein den Anstand seiner Schüler gehoben, sondern auch ausdrücklich erklärt: daß nach dem Sinne und der Absicht seiner Lehre keinem Kristen, nach der Scheidung von einer noch lebenden Treulosen, die anderweite Ehe verboten bleiben soll.

e) Daß aber auch die Aeusserungen und Reden Jesus, sowie sie uns nun einmal überliefert sind, nicht allein einer vernünftigen, seinem Geiste und seinen Absichten gemäßen Auslegung fähig bleiben, sondern ihrer sogar bedürfen, daran wird niemand zweifeln. Und wer die eben versuchte einfache, und der Natur der Sache so angemessene Ausdeutung des 11ten Verses nicht anerkennen und sich

daran ärgern wollte, dem dürfte man doch die Stelle in demselben 19ten Kapitel: „Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes komme" vorlegen, und von seinen Einsichten und seiner Bescheidenheit erwarten, daß er eingestehen muß, wie auch hier die Allgemeinheit des Ausdrucks dennoch unmöglich auf alle und jede Reiche bezogen werden könne, sondern vernünftigerweise und nach dem Zusammenhange nur von solchen eingeschränkt verstanden werden muß, die ihr Vertrauen allein auf den Reichthum sezzen. Denn von solchen war die Rede; diese, uud nicht alle Reiche konnte und wollte Jesus verstanden wissen, wie sich ganz klar aus der Parallelstelle Markus 10, 23 u. 24. hervorstellt. Hier ist ganz wieder derselbe Fall, wie Matth. 19, 10 u. 11. Der göttliche Meister will seine über die Allgemeinheit seiner Aeusserungen betroffenen Freunde beruhigen, belehren.

2) Paulus, in jenem aphoristischen Briefe an die Neubekehrten zu Korinth, für welche er schreibt, für deren Bedürfnisse unter den da-

maligen Zeitumständen er sorgt, kann sich doch selbst der sehr menschlichen Bemerkung nicht enthalten:

„Es ist besser freyen, denn Brunst leiden.“ 1 Kor. Kap. 7, V. 9. womit 1 Timoth. 5. 14. verglichen werden muß.

Diese allgemeine Wahrheit muß auch allgemein angenommen werden, zumal hier nur solche Säzze und Wahrheiten auf die Kristen aller Zeiten angewendet werden mögen, die nach der Absicht des Apostels nicht allein auf die neuen Kristen in Korinth, für welche er allein und vorzugsweise nach dem Zeitbedürfnisse geschrieben hatte, bezogen werden können. Was dieses Gepräge der Allgemeingültigkeit nicht trägt, ist auch nicht der ganzen Kristenheit gesagt, noch weniger als Gesez vorgeschrieben, sondern nur den damaligen Kristen in Korinth wohlmeynend und freundlich angerathen.

Ist doch der heilige Mann selbst kristlich genug, auch seinen Korinthern, an welche und für die er schrieb, seine guten Anschläge und Berathungen nicht aufdringen zu wollen. Er drückt sich darüber zwar etwas stark, aber

um so unzweydeutiger aus, indem er seine Gläubigen zu Korinth versichert:

„Solches aber sage ich euch zu euerem Nutz; nicht daß ich euch einen Strick an den Hals werfe, sondern dazu, daß es fein ist rc.“ V. 35.

5) Das in der Mitte des 5ten Jahrhunderts (465) zu Vennes in Bretagne unter dem Vorsizze des Bischoffs Perpetuus von Tours gehaltene Konzilium gestattet ausdrücklich, in dem Falle der leiblichen Untreue, nach geführtem Beweise, die zweyte Ehe. Die Väter sagen:

„Eos, qui relictis uxoribus suis, sicut in Evangelio dicitur, *excepta fornicationis caussa* sine adulterii probatione *alias* duxerint, statuimus a communione statim arcendos.“

d. h. Diejenigen, welche ihre Weiber ausser dem im Evangelium ausgenommenen Falle des leiblichen Treubruchs, und ohne diesen bewiesen zu haben, verlassen und andere heirathen, die sollen von dem Genusse des heiligen Abendmals ausgeschlossen seyn.

S. Sirmond in concil. gall. T. 1. p. 137. Harduin Concil. T. 2. p. 795.

Ein Beweis mehr, daß schon in sehr frühen Jahrhunderten, wo die Kirche der sittenlosen Zeit in der leichtfertigen Verlassung ehelicher Weiber durch ihr Machtwort zu Hülfe eilen wollte, das Verbot der zweyten Heirath nicht als ein Glaubensartikel angesehen und genommen, sondern nur zn den Sittengesezzen (Disciplin) der Kirche gerechnet, der Fall des erwiesenen Treubruchs aber gänzlich ausgenommen, und in diesem die weitere Verehelichung ohne allen Anstand gestattet worden ist. Daß damit sehr viele und

4) die angesehensten Kirchenversammlungen und Kirchenväter vollkommen übereinstimmen, ist oben III. Zahl 4. a — e bewiesen worden. S. auch Dr. Socher *) über die Ehe-

---

*) Dieser aufgeklärte, gründlich gelehrte und sanftbescheidene Schriftsteller, ein Katholik, hat in dem oben angegebenen Werke mit philosophischem Scharfsinne und ausgebreiteter Geschichtskunde die hier zur Sprache gebrachten Gegenstände, so viel dem Verfasser dieser kleinen Schrift bekannt geworden, am vollständigsten und unbefangensten entwickelt und behandelt, indem er im allgemeinen auch für die Katholiken die Ehescheidung, so wie die weitere Ehe, bey Lebzeit des abgeschiedenen Theils mit einer ihm eigenen Ueberzeugungsgabe in Schuz nimmt.

scheidung in katholischen Staaten, Landshut 1810. S. 99 — 116. und S. 121 — 132. u. 196.

5) In den ersten Jahrhunderten der kristlichen Zeitrechnung erlauben die Gesezze kristlicher Kayser die Ehescheidung nicht allein, sondern auch die weitere Verehelichung bey Lebzeit des abgeschiedenen Theils. So beschränken

a) Theodosius und Valentinianus die Ehescheidung als etwas sehr Trauriges (infaustum) auf mehrere gesezliche Ursachen, unter welchen der leibliche Treubruch oben an steht.

Sie verordnen im Jahre 449, in der l. 8. C. de repudiis (5. 17.)

„Consensu licita matrimonia posse contrahi, contracta non nisi misso repudio dissolvi praecipimus: solutionem etenim matrimonii difficiliorem debere esse favor imperat liberorum.

d. h. Wir befehlen, daß gültige Ehen durch Einwilligung eingegangen, eingegangene aber nicht anders, wie durch ertheilten Scheidebrief wieder getrennt werden können, denn die Begünstigung der Kinder erfordert, daß die Trennung der Ehe erschwert seyn soll.

b) Anastasius in der l. 9. C. eod. verfügt wegen der zweyten Ehe:

„Si constante matrimonio, communi consensu tam viri quam mulieris, repudium sit missum, quo nulla caussa continetur, quae consultissimae constitutioni divae memoriae *Theodosii* et *Valentiniani* inserta est: licebit mulieri non quinquennium exspectare, sed post annum *ad secundas nuptias* convolare."

d. h. Wenn nach vollzogener Ehe, durch einstimmige Einwilligung des Mannes und des Weibes, eine Scheidung erfolgt, welche nicht auf eine derjenigen Ursachen, die in der sehr weisen Verordnung weyland der Kayser Theodosius und Valentinianus enthalten sind, begründet ist; denn soll es dem Eheweibe frey stehen, ohne die dort festgesezten fünf Jahre abzuwarten, schon im ersten Jahre zu der anderweiten Ehe fortzuschreiten.

c) Justinus, in der 140sten Novelle:

„Nihil in rebus mortalium perinde venerandum est, atque matrimonium: quippe ex quo liberi, omnisque deinceps sobolis series existat, quod regiones atque civitates frequentes reddat, unde denique optimae rei-

publicae coagmentatio fiat. Quocirca conjugibus matrimonia adeo fortunata optamus, ut nunquam adverso numine inita esse videri queant, neque illi citra justam dissolvendi matrimonii caussam a se invicem recedant. Verum, quoniam ut in omnibus hoc servetur, perquam id difficile est, (ut enim in tanta multitudine non aliquae atroces irreconcisiabilesque inimicitiae incidant, prorsus impossibile est) par esse putavimus, ut hujus rei remedium aliquod commisceremur: praecipue vero, ubi pusillanimitas eo progressa sit, ut, quod odium inter conjuges obortum fuerit, mitigari et componi nequeat. Pro veteri sane juris ratione fas atque licitum fuit, ut istiusmodi a se invicem recederent, dummodo id communi voluntate atque consensu facerent. Adeo vero, ut multae leges essent, quae hac de re et agerent et constituerent: tum etiam talem matrimonii dissolutionem bona gratia fieri patria lingua dicerent. At postmodum a patre nostro *) sacratissimo principe (qui pietate atque sa-

*) Justinus II. war der an Kindesstatt angenommene Sohn Kaysers Justinians.

pientia omnes quotquot unquam imperarunt, superavit) dum ad benignum suum atque firmum propositum respiceret, nec non ad aliorum etiam miserum et pusillanime consilium oculos converteret, scripta lex **) est, quae consensu matrimonia solvi vetat. Quam sane nos etiam obtinere, atque in suo vigore manere magnopere velimus. Verum permulti nos adierunt, qui matrimonium quo inter se nexi essent, mutuo odissent atque aversarentur, et (id quod dolendum valde, ac alioqui molestia moeroreque plenum est) propterea belligeratum domi pugnatumque esse per criminationem exponerent, ideoque matrimonium solvi peterent, tametsi causas, ob quas tuto id illis facere lex concederet, nullas afferre possent: nos vero alias monendo, alias minis terrendo, ut a mutuo inter se, eoque citra causam suscepto odio desisterent, et ad concordiam proclinarent, animisque inter se pacatis essent, illorum in his desiderium festinationemque ad tempus suspendimus. Sed nihil profecimus. *Eos siquidem qui violento affectu odioque*

**) Nämlich die 117te Novelle, Kap. 10.

semel correpti fuerint, perquam est difficile reconciliare. Contigit enim ut ex his nonnulli ad mutuas insidias procederent, venenisque, et aliis quibusdam quae lethalia essent, uterentur in tantum, ut saepe neque liberi, qui ipsis communiter nati essent, illos in unam eandemque voluntatem conjungere potuerint.

Quum itaque haec a nostris temporibus aliena judicaremus, ad praesentem sacram legem respeximus, per quam statuimus, ut prout olim juris fuit, matrimoniorum solutiones ex consensu fieri liceat, et ne amplius patris nostri sanctione in eos, qui consensu matrimonia dirimunt, constitutae poenae in usu sint. *Si namque mutua affectio matrimonia conficit, merito diversa voluntas eadem per consensum dirimit*, modo hanc missi repudii libelli satis declarent. Caeterum illud manifestum sit, quod alia omnia quae legibus et praecipue sacris patris nostri constitutionibus de matrimoniis, liberis et causis per quas dirimere matrimonium permissum est, aut de iis etiam, qui nulla de causa (non tamen ex communi voluntate, et consensu, quomodo praesens

nostra lex constituit) matrimonium solvunt, et de constitutis in illos poenis cauta sunt, ex praesenti etiam nostra lege obtinebunt, suamque per omnia vim habebunt."

d. h. Nichts in den menschlichen Verhältnissen ist so sehr zu beachten, wie die Ehe. Denn sie giebt dem Staate Kinder und eine Reihe von Nachkommenschaft; sie bevölkert Länder und Städte; aus ihr erhält der Staat seinen vorzüglichsten Anwuchs. Wir wünschen deßwegen allen Ehegatten eine so glückliche Ehe, daß sie nie unter ungünstigem Einflusse gestiftet seyn möge, und daß die Verehelichten, ausser einer gerechten Trennungsursache, sich nie wieder einander verlassen wollen. Dieweil aber dies schwerlich in allen Ehen der Fall seyn möchte, (denn es ist wirklich unmöglich, daß unter einer so großen Anzahl Verehelichter nicht hie und da unlenkbare und heftige Abneigungen entstehen sollten) so haben wir für angemessen erachtet, für solche Uebel ein schickliches Heilmittel zu verorduen, und dies besonders in denjenigen Fällen, wo die Gemüthsstellungen von der Art sind, daß der eingetretene Haß unter den Gatten nicht wieder besänftiget und beygelegt werden kann. Nun war es zwar dem älteren Rechte angemessen, daß so einander entgegengesezte Gemüther sich gutwillig

von einander trennen konnten, vorausgesezt nur, daß dieses mit wechselseitiger freyer Einwilligung geschahe. Und dies dergestalt, daß viele Gesezze davon handelten und eine solche Ehescheidung mit dem Kunstausdrukke: bona gratia (mit gutem Einverständnisse) in römischer Sprache belegten. Allein späterhin hat unser Vater, der glorreichste Kayser, (der an Frömmigkeit und Weisheit alle seine Vorweser ohne Vergleichuug übertroffen hat) in Hinsicht sowohl auf seine milden und unerschütterlichen Vorsäzze, als auch auf die verwerflichen und schwachmüthigen Absichten anderer, ein Gesez gegeben, welches solche selbstbeliebige Ehescheidungen verbietet. Dieses bey Kräften zu erhalten muß auch uns sehr angelegen seyn. Indessen sind wir doch oft angegangen worden von solchen Personen, die wechselseitig das Band ihrer Ehe haßten und verabscheueten, und — was zwar sehr zu bedauern und traurig und lästig genug ist — haben aus ihren Klagschriften, worin sie auf Ehescheidung antrugen, zu ersehen gehabt, daß ihr häuslicher Friede gestört und in Zank und Streit aufgelöst worden, obgleich sie übrigens keine gesezlichen Ehescheidungsgründe anzuführen gehabt. Zwar haben wir einige durch Ermahnungen, andere durch Drohungen dahin zu bewegen gesucht, daß sie ablassen

sollten von ihrer wechselseitigen, von keinem gesez-lichen Grunde unterstüzten Abneigung, zur Eintracht zurückkehren und friedlich mit einander leben möchten, und sie so von der Erreichung eines voreiligen Wunsches abgehalten. Dies alles hat jedoch wenig gefruchtet. Denn die einmal von Haß und Heftigkeit Ergriffenen sind sehr schwer wieder zu versöhnen. Ja, es begab sich, daß einige solcher Personen auf gegenseitige Lebensnachstellungen verfielen; Gift und andere lebensgefährliche Mittel gebrauchten, ohne daß oft die Kinder, womit sie ihre Ehe beglückt hatte, im Stande gewesen wären, ihre Vereinigung und ihre Einigkeit wieder herzustellen.

Da wir nun solche Ereignisse unserem Zeitalter keineswegs angemessen gefunden haben, so richteten wir unser Augenmerk auf gegenwärtiges kayserliche Gesez, wodurch wir verordnen: daß, so wie es vor Zeiten Rechtens gewesen, Ehescheidungen aus freywilliger Einwilligung fortan statt haben, und die in der Verordnung unseres Vaters gegen solche, die sich gutwillig trennen, ausgesprochenen Strafen nicht weiter eintreten sollen. Denn wenn die Ehe aus gegenseitiger Zuneigung hervorgeht, billig trennt auch eine gleiche Abneigung dasselbe

Band wieder vermittelst der Einwilligung, nur muß diese in den Verhandlungen über die Ehescheidung deutlich genug vorliegen. Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß alles Andere, was in den Gesezzen, und besonders in den kayserlichen Verordnungen unseres Vaters versehen ist, wegen der Ehe, wegen der Kinder, und den statthaften, oder unstatthaften Ehescheidungsgründen (zu welchen lezteren jedoch nach diesem unserem Gesezze die auf gegenseitiger Einwilligung beruhende Scheidung nicht mehr gehören kann) so wie wegen der festgesezten Strafen, überall bey Kräften bleibt und auch nach diesem unserem Gesezze eintritt.

Dieses Gesez, aus der Mitte des 6ten Jahrhunderts (565), muß als eine humane, vernunftgemäße Beurtheilung der ehelichen Verhältnisse von jedem Zeitalter billig anerkannt werden, so wie ihm die Erfahrung überall zur Seite steht. Und auch die Praxis hat, seinen Buchstaben nicht befolgend, doch in seinem Geiste und in Berücksichtigung seines Hauptbeweggrundes selbst unter Katholiken, vermöge der Scheidung von Tisch und Bette, nach schicklichen Formen gehandelt. Man kann in Wahrheit von diesem Gesezze sagen,

was eine fremde Floskel in die neueste juristi=
sche Litteratur verpflanzt hat, — es ist ge=
schriebene Vernunft. Womit denn auch

d) die 22te Novelle, Kap. 4. 6. u. 15. 22 u. 23.
die 117te Novelle, Kap. 8. 9 u 10.

übereinstimmen, und über die Ehescheidung, so wie über die zweyte Heirath, wie über eine bekannte Verfügen, die sehr gäng und gebe gewesen seyn muß, weil sie ein Gegenstand gesezlicher Verordnungen, schon unter Konstantin dem Großen (306—377) und Theodosius dem Großen (379) die gleichfalls kristliche Regenten waren, gewesen.

6) Das neueste französische Gesezbuch ahnet nichts mehr von einem Verbote der zweyten Ehe bey Lebzeiten des abgeschiedenen Theils.

Der Geist dieser Gesezgebung hält es gar nicht der Frage werth, ob die zweyte Ehe erlaubt sey, sondern die Verfügungen selbst, sezzen diese, als längst entschieden und ausgemacht, voraus. So heißt es denn:

a) „Le mariage se dissout 2do par le divorce légalement prononcé."

Art. 227.

Die Ehe wird durch eine gesezmäßige Scheidung getrennt.

b) Des seconds mariages.

„La femme ne peut contracter un nouveau mariage qu'après dix mois révolus depuis la dissolution du mariage precedent."

Art. 228.

Von den anderweiten Verehelichungen.

Die Ehefrau kann nicht eher zur neuen Verehelichung schreiten, wie nach vollen zehn Monaten von der Trennung der vorherigen Ehe.

Und selbst

c) die Ehescheidung aus wechselsertiger Einwilligung (bona gratia) ist unter vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten gestattet im Geiste der oben vorgelegten 140sten Novelle, S. IV. Zahle 5. Buchstabe c. B. 1. Tit. 6. Kap. 3. Art. 275 = 294.

Bekannt ist es übrigens allgemein, daß izt in Frankreich, so wie früher schon in Holland, die Ehe als ein blos bürgerlicher Vertrag (dessen Wesenheit selbst nach dem Tridentinischen Konzilium ganz allein auf der wechselseitigen Einwilligung beruhet, und nur vor dem Pfarrer und vor Zeugen erklärt zu werden braucht) angesehen wird, welcher allein vor der weltlichen Obrigkeit gültig abgeschlossen werden kann. Es ist daher die priester=

liche Trauung ganz außerwesentlich, und bringt weder ein Band noch bürgerliche Wirkungen unter Personen hervor, die nur von dem Pfarrer und nicht von der weltlichen Obrigkeit getraut worden wären.

7) Bestehet in den Königlich Bayer'schen und Grosherzoglich Badischen Landen, — also auch für Heidelberg gültig — eine eigene Verordnung, welche über unsern Fall und ganz im Allgemeinen verfügt und festsetzt:

— — „Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesezzen in Teutschland gültig sind, richterlich geschiedene Protestanten folglich nach eben diesen Gesezzen als ledig, nämlich als solche Personen angesehen werden müssen, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen können, und da die bürgerlichen Obrigkeiten, bey welchen dieselben als richterlich geschieden sich darstellen, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesezze zu verlezzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meynung mehrerer katholischer Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachtet und als unerlaubt angesehen werden;

so soll bey solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und respective Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Kopulationsschein von dieser niemals versagt werden; dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsäzzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissoriales nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten und gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten freyzustellen, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobey dergleichen Eheleute kräftig zu schüzzen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische

geistliche Obrigkeit irgend eine ihren bürgerlichen Ehren nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae *) gehöret, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Dieses wohlthätige und noch heute von Zeloten, welche die Augen nicht öffnen wollen, um nicht zu sehen, so sehr verkannte Gesez wurde in München am 8ten Novbr. 1802. und zu Mannheim unterm 21sten Jenner 1803. öffentlich bekannt gemacht.

Discite justitiam *moniti* nec temnere Divos.

---

*) Aber ist denn die Herrschaft über die Gewissen schwacher Kristen nicht mächtiger und wirksamer, wie jene aller Gesezze zusammen? Es scheint, die weisen Gesezgeber haben die Schwachen, die ihre innere Ueberzeugung in diesen Verhältnissen verkümmern lassen und anderwärts suchen wollen, oder müssen, — der Wohlthaten ihrer humanen, dem Neuen Testamente, der Uebung der frühesten kristlichen Jahrhunderte und dem Geiste der Zeit angemessenen Verordnung nicht würdig erachtet.

V.

Beyspiele für die Bejahung.

1) Herzog Karl von Würtemberg heirathete vor 50 Jahren eine abgeschiedene Protestantische Dame. Herr Professor Werkmeister, dieser eben so gelehrte, als hellsehende Denker stellte schon damals ein rechtliches Gutachten mit zwey katholischen Theologen aus, worin diese Gelehrten den Grundsaz befestigten:

„Daß die Ehescheidung vom Bande, im Falle des Ehebruchs, gegen ein katholisches Dogma nicht anstößt.“

Doch soll die Sache bis an den päbstlichen Stuhl gediehen und von Rom aus die Einwilligung nicht eher erfolgt seyn, bis bewiesen worden war, daß die abgeschiedene Dame an einem Orte getraut gewesen, wo das Tridentinische Konzilium bekannt gemacht worden.

2) Der vormalige berühmte Herr Weihbischoff Seelmann in Speyer pflegte, mit Einwilligung eines erleuchteten Vikariats, die

Ehe eines katholischen Kristen mit abgeschiedenen Protestanten, während der Lebzeit des abgeschiedenen Theils, aus dem sehr vernünftigen Grunde:

„Weil die Ehe der Protestanten gleich anfänglich unter der stillschweigenden Bedingung der Möglichkeit einer gesezlichen Trennung eingegangen worden, diese Ehe der Protestanten also auch kein Sakrament seyn könne,“

zu gestatten.

3) Herr Leibarzt und Dr. Kramer in Karlsruhe verehelichte sich vor wenigen Jahren, nach erfolgter Scheidung des Ehebruchs wegen, bey Lebzeiten des abgeschiedenen Theils, mit einer Katholikin auf erhaltene Dispensazion des aufgeklärten Vikariats zu Bruchsal, und wurde durch einen nicht weniger hellsehenden katholischen Priester getraut. Vergl. IV. Zahl 7.

4) Der katholische Spenglermeister, Johannes Weber, ehelichte in Frankfurt am Mayn die abgeschiedene Ehefrau des noch lebenden Perrükkenmachermeisters Kühn, Anna Magdalena, eine geborne Hochschlitz, eine Protestantin, deren Ehe nicht des Ehe-

bruchs wegen, sondern aus andern gesezlichen Ursachen durch Urtel und Recht getrennt worden war.

5) Die Frau Gräfin von Tettenbach, welche nach erfolgter Scheidung bey dem Leben ihres Herrn Gemahls sich mit einem teutschen Edelmanne zu verehelichen wünscht, hat schon izt, oder wird mit nächstem die dazu erforderliche Dispensazion erhalten.

Anderer ganz neuerer Beyspiele in Homburg vor der Höhe zu geschweigen.

Und doch fehlen in allen diesen Beyspielen die höchst wichtigen Umstände der Trennung der zweyten Ehe durch den leiblichen Tod, des darauf erfolgten Wittwenstandes und die anderweite Heirath des schuldigen Theils.

VI.

Folgesäzze für den befragten Fall.

1) Nach den Aeusserungen und Erklärungen Jesus steht der Scheidung aus der Ursache des leiblichen Treubruchs durchaus nichts entgegen; er erkennt sie vielmehr ausdrücklich an, und von der zweyten Verehelichung ist gar keine Rede, mithin auch kein Verbot denkbar. Vergl. oben IV. 1. a — e.

Auch erklärt Jesus bey Lukas Kap. 12. V. 13 und 14. in einem vorliegenden Falle, daß er sich in bürgerliche Angelegenheiten nicht mische.

2) Die Kirchenväter und die älteren Konzilien sind getheilter Meynung. Nach ihnen kann die Frage nicht entscheidend gelößt werden; doch sind die ältesten und angesehensten für die Begünstigung der Trennung und der zweyten Ehe bey Lebzeiten des abgeschiedenen schuldigen Theils. Ja, man zählt vierundzwanzig Konzilienbeschlüsse, vermöge welcher es erlaubt ist, nach erfolgter Scheidung des Ehebruchs, oder einer ande=

ren rechtmäßigen Ursache wegen, eine anderweite Ehe einzugehen. Bey Socher a. a. O. S. 119. Vergl. oben IV. 3 und 4.

3) So viel das Tridentinische Konzilium anlangt, muß jeder denkende Mensch, wenn er die Worte des Kanons, so wie die Absicht seiner also übereingekommenen Fassung wohl verstanden und genau erwogen hat, nach Anleitung der Veranlassung und des Zwekkes (occasione et ratione canonis) das darin finden: daß jedem hellsehenden katholischen Kristen, sobald er nur die Kirche eines Irrthums nicht beschuldigt, unbenommen bleibt, die Beobachtung der Kirche in diesen Stükken für eine Glaubenslehre nicht zu achten, mithin seiner eigenen vernünftigen Ueberzeugung zu folgen. Denn es soll nicht der verflucht seyn, welcher sich scheidet, welcher eine zweyte Ehe eingeht; nur der soll verflucht seyn, welcher der Kirche einen Irrthum vorwerfen wollte. Nun aber sind die Beschuldigung eines Irrthums, und die Befolgung einer anderen Ueberzeugung keineswegs identisch, sondern im Gegentheile ganz von einander

verschieden. Der Kanon erfordert aber nichts, wie: die Nichtbeschuldigung eines Irrthums.

Wer den Gegenstand dieses Kanons seiner Ueberzeugung nicht angemessen finden kann, sich jedoch dadurch nicht verleiten läßt, die Beschuldigung des Irrthums auszusprechen, der ist nicht in dem Falle gegen den Sinn und den Ausdruk des Kanons verstoßen zu haben, wenn er handelt, wie ihm die Vernunft eingiebt.

Nach der Veranlassung und dem Geiste, so wie den Zwekken des Tridentinischen Konziliums, nach der eindringenden Erinnerung der Venezianischen Gesandten sind folgeweise die Worte des Kanons:

„Wenn jemand sagen wollte, die Kirche irre rc.“

so zu verstehen: Niemand soll lehren, predigen, schreiben, beweisen, behaupten, daß die Kirche irre rc. Nur dieses soll und will der Kanon verbieten; die Sache selbst hat er nicht verboten, nur als einen angenommenen Saz, als eine Beobachtung der lateinischen Kirche dargestellt, von dem zwar ein Jeder, nach dem Beyspiele der griechi=

schen Kirche, für sich abgehen kann, ohne eine Glaubenslehre zu verlezzen, den Kanon selbst aber nicht bestreiten, nicht widerlegen darf. Wer sich dieses beygehen läßt, nicht der, welcher anders handelt, soll verflucht seyn.

Daß dieses die richtige, der Natur der Sachen, der Vernunft, den Worten und der Fassung des Kanons, so wie den geschichtlichen Umständen angemessene Erklärung dieser Stelle ist, und daß damit weder gedeutelt noch geblendet werden sollte, geht theils aus dem Vorgetragenen selbst hervor, theils wird es durch das Zeugniß des Alexander Natalis und anderer Kanonisten, vergl. oben III. 7. am Ende und Socher a. a. O. S. 155. unterstüzt, theils soll es noch weiter aus der Aehnlichkeit mit anderen Verordnungen derselben 24sten Sizzung dargethan werden. So verfügt denn der Kanon 10.:

„Wer da sagt: die Ehe wäre dem ledigen Stande vorzuziehen, und daß es nicht seeliger und besser wäre, ledig, wie verehelicht zu seyn, den treffe der Fluch!“

Worauf sezt hier das Konzilium den Fluch? auf das Wort, oder auf die That? auf die Behauptung, oder auf den Ehe=

stand? Offenbar nur auf das Wort und auf die Behauptung. Er verbietet nur in Lehren, Predigten und Schriften anzunehmen, zu zeigen und zu beweisen, daß der eheliche Stand dem ledigen Stande vorzuziehen wäre. Denn wäre dieses anders, und stünde der Fluch auf dem Ehestande, kein katholischer Krist dürfte sich verehelichen, alle müßten ledig bleiben. Wer findet nicht das Auffallende, das Ungestaltete in einer solchen Auslegung?

Folglich ist hier, wie eben im Kanon 7, der angedrohete Fluch nicht auf die Handlung, sondern allein auf die Behauptung, von dem Konzilium gelegt worden. Man kann sagen, diese Vorschriften sind Verbote für die Theorie von todten Lehrsäzzen, nicht für die Praxis im lebendigen Leben. Ganz in demselben Falle sind wir mit dem Kanon 12. Vergl. oben III. 7. am Ende.

Und damit wäre nun auch dem möglichen, ächt juristischen Einwurfe: daß obige Erklärung eine Handlung zulasse, die dem Worte und dem Ausdrukke des Kanons geradezu entgegen stehe (factum verbis contrarium) vollkommen begegnet. Die juristi-

sche Auslegungskunst kann daher obige Erläuterung des Kanons 7 weder für eine Vermessenheit des Rabulisten erklären, noch für einen Versuch des Empirikers halten. Im Gegentheil würde der hier für einen L e g u l e j u s — man möchte sagen W o r t h e l d e n — offenbar angesehen werden müssen, wer unbeachtet der Veranlassung der geschichtlichen Umstände und der Aehnlichkeit der Verordnung des Kanons mit anderen derselben Gattung, nur den Worten vertrauend, behaupten wollte:

„Wenn der Kanon 7 d a s S a g e n verbietet, so hat er um so viel stärker und gewisser d a s T h u n gleichfalls untersagt. — Oder — er hat nicht erlaubt zu sagen, die Scheidung und die andere Ehe wären erlaubt, wie viel weniger kann er gestatten, daß geschieden, daß eine zweite Ehe eingegangen werde."

Wer nach allem obigen in diesem Sinne im harten Dienste des Wortes dennoch stehen bleiben wollte, den müßte man auf die weise Lehre des P a u l u s:

„— der B u c h s t a b e tödtet, aber der G e i s t macht lebendig" 2 Korinth. 7. 6.

verweisen, um den Kampf der Finsterniß mit dem Lichte durch den Sieg der Wahrheit und der Menschlichkeit zu beendigen.

Aus dem bisher An- und Ausgeführten folgt denn

4) daß das Verbot der Ehescheidung und der anderweiten Verehelichung bey Lebzeiten des einen Gatten, keine Glaubenslehre, sondern nur eine Beobachtung der lateinischen Kirche ist, woran weder die griechische, noch die protestantische Kirche Theil nehmen. Daß eine solche Praxis aber die Kraft und Heiligkeit eines wahren Glaubens-Artikels nicht besizze und nicht behaupten könne, dieses lehren selbst die gründlichen Kanonisten: Natalis Alexander, van Espen, Held und mehrere, vergl. oben III. 7. am Ende, so wie neuerer Zeit, die so gelehrten, als humanen, Werkmeister und Socher.

Neben und mit diesem allem haben

5) die Menschlichkeit einer, und die Klugheit anderer Seits ein zu großes Recht an dieser Angelegenheit, als daß unser Zeitalter und seine Guten und Weisen nicht schon eingesehen hätten, daß das Wohl des Staates

und das Glük des Menschen und des Kristen, besonders in außergewöhnlichen Fällen, von keinem Kanon, von keiner kirchlichen Beobachtung abhängig gemacht werden können und sollen. Und wenn es möglich wäre, daß solche Fesseln die Gewissensfreyheit härter drükken wollten, um so leichter und geschäftiger könnte sie auf einen Ausweg gerathen, oder geleitet werden, der, geebnet wie er ist, vergl. oben III. 6. 7. immer gesucht und endlich völlig gangbar gemacht werden dürfte. Zu geschweigen, daß auch der strengeren Zucht dennoch daran gelegen bleiben muß, die Ihrigen zusammenzuhalten und ihnen, in der wichtigsten Angelegenheit des Erdenlebens, nicht selbst Veranlassung zu geben, der sanfteren Lehre, die dem Kopfe einleuchtet und dem Herze so wohl thut, zu folgen. Sind doch die Menschen und die Kristen nicht um der Kirche willen vorhanden, sondern die Kirche vielmehr um der Menschen, um der Kristen willen. Es darf also auch rechtlich und nach dem westphälischen Frieden, nicht geschehen, daß der hier fraglichen verlobten Katholikin die Sakra=

mente ihrer Kirche gesperrt *), oder wohl gar der weltliche Arm angerufen werden könnte, wenn sie, in einer bloßen Disciplinarsache, ihrer auf Vernunft und die überwiegenden Gründe gebauten Ueberzeugung folgt und als Katholikin die Ehe mit dem angegebenen akatholischen Wittiber wirklich vollzieht.

Da nun aus den bisherigen Darstellungen und Ausführungen schließlich und

6) ganz gerade, in Hinsicht auf den vorliegenden Fall und alle dessen besondere Umstände, folgt, daß:

a) die Beobachtung der lateinischen Kirche, nach welcher ein katholischer Krist mit einem abgeschiedenen Kristen, dessen getrennte Hälfte noch am Leben ist, sich nicht verehelichen soll,

α) keine Glaubenslehre ausmacht, vergleiche III. 7 und VI. 4. Socher a. a. Ort. S. 149. 155. 163. 168. 170. 172. 193. 208. auch

β) das Gegentheil dieser Beobachtung der lateinischen Kirche in derselben öfter zugelassen wird, vergl. V. 1 — 5.

*) Socher a. a. Ort. S. 205.

b) die Ehe bey den Protestanten kein Sakrament ist, und die Ehescheidung von dem Bande aus gesezlichen Gründen durch Urtel und Recht unter ihnen in voller Uebung bleibt, deren gesezliche Möglichkeit aber gleich anfänglich bey der Einwilligung und Trauung stillschweigend vorausgesezt werden muß, *Boehmer* jus Eccles. protestantium lib. 4. Tit. 19. §. 1. seqq. Die Ehe der Protestanten aber dessen ungeachtet

c) nach dem westphälischen Frieden *) von der lateinischen Kirche als e i n e r e c h t e E h e anerkannt wird, weßwegen denn auch in dem fraglichen Falle der evangelisch lutherische Gelehrte als frey und l e d i g angesehen werden muß, anerwogen auf erfolgte rechtliche Trennung der ersten Ehe desselben, dessen zweyte, ebenwohl gesezmäßige Ehe durch den leiblichen Tod seiner Gattin aufgelößt worden, und er deßwegen, da ihm seiner Seits kein Sakrament entgegen steht, die Katholiken aber, nach dem schon gedachten westphälischen Frieden eben so wenig ihrer Seits berechtiget seyn können, die protestantische Ehe nach katholischen Grundsäzzen zu

*) Instrum. pacis Osnabrug. Art. V. §. 48. Art. VII. §. 1.

beurteilen, als die Protestanten sich ihrer Seits beygehen lassen, den katholischen Lehrbegriff von der Ehe nach akatholischen Maximen bemessen und behandeln zu wollen, somit dieser erwähnte protestantische Gelehrte und seine beyden Ehen auch nicht nach katholischen, sondern nur nach protestantischen kirchenrechtlichen Grundsäzzen gewürdiget *) werden dürfen, — als Wittiber zu betrachten ist, dem kein rechtliches, noch weniger ein kanonisches Hinderniß im Wege liegen kann, welches selbst eine Katholikin **) abzuhalten vermöchte, eine dritte Ehe mit ihm rechtmäßig einzugehen. Auch nach Grundsäzzen des katholischen Kirchenrechts in dem befragten Falle

d) der ersten getrennten Ehe des gedachten Gelehrten ein vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum dirimens) zur Seite steht, indem dieselbe länger als drey Jahre

---

*) *Hedderich* elementa jur. Can. part. 3. p. 255. edit. sec. Kurpfälzische Religionsdeklarazion, §. 1. 4. Schnauberts Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrechte, Th. 1. S. 12 folg. und die oben angeführten Stellen des westphälischen Friedens.

**) Socher a. a. Ort. S. 120. 133. 135. 161. 166. 185. 188.

ohne Kinder geblieben, aus welchem Grunde der oft erwähnte Gelehrte berechtiget war, diese Ehe, wegen der natürlichen Unfähigkeit zu Erreichung des Hauptzwekkes der Ehe von Seiten der Abgeschiedenen, als gleich anfänglich nichtig anzusehen und zu bebehandeln;

Wiese, Grundsäzze des gemeinen Kirchenrechts §. 272. 274. 276. und 290. und die daselbst Angeführten;

so möchte denn auch, in den redlichsten, menschenfreundlichsten und rein wissenschaftlichen Absichten: „Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kayser, was des Kaysers ist," Matthäus 22. 21. die kanonische und kirchenrechtliche Entscheidung der oben unter I. aufgestellten Frage, mit dem Beyfalle aller derjenigen, welche die Wissenschaft nicht als trügerischen Wappenrok ihrer Glaukomen, nicht als Dekmantel der ungestalten Muttermäler ihrer eingealterten Vorurteile eigensinnig behandeln, sie vielmehr als einen hellen Spiegel für Wahrheit und Recht verehren und ihr so dienen, alles genau erwogen, und nachdem man die jesuitische Schlauheit finsterer Klüglinge, die nicht aufhören, um ihre Widersprüche zu retten, das forum internum mit dem foro

externo zu verwechseln, überall durchschaut — dahin gehen:

Wie der Gewissensfreyheit der gedachten verlobten, ledigen Katholikin weder die heilige Schrift, noch eine Glaubenslehre der lateinischen Kirche, noch das Tridentinische Konzilium im Wege stehn können, eine kristliche Ehe, mit allen bürgerlichen Wirkungen, mit dem in jeder Hinsicht als frey und ledig dastehenden protestantischen Wittiber, dessen erste, des Ehebruchs der Abgeschiedenen wegen getrennte Ehe, nach einem vernichtenden Ehehindernisse sogar als gleich anfänglich nichtig zu betrachten, allenfalls, in Absicht auf kirchliche Ordnung und Zucht, nach eingeholter Genehmigung ihrer höheren geistlichen Obern, als Katholikin abzuschließen und einzugehen; weßwegen ihr denn auch die Sakramente ihrer Kirche, so wenig gesperrt werden dürfen, als die weltliche Obrigkeit, noch weniger izt, wie vormals, gegen die wirkliche Vollziehung ihrer Ehe mit ihrem akatholischen Verlobten wirksam angerufen werden kann.

In necessariis unitas; in dubiis libertas; *in omnibus charitas.*

Augustinus ep. 54. ad Januar cap. 2.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerlein, Friedrich S.

Findet die anderweite Ehe eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin, bey Lebzeit des abgeschiedenen protestantischen Theils, statt? Erörtert nach der heil. Schrift, den Lehren der Väter und andern rechtlichen Grundsätzen; Ein Wort zu seiner Zeit zur Berichtigung der

[Frankfurt a. M.] 1812

J.can.p. 1206
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547464-1